

II- 672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Dez. 1970 No. 345/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. GRUBER, *Regensburger*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Befreiung von Gerichtsgebühren, die aus Anlaß
der Errichtung oder der Förderung des Baues von Klein-
wohnungen entstehen

Die österreichischen Sparkassen und Landes-Hypothekenan-
stalten - wie auch die Bausparkassen - waren bisher gem.
§ 2 Abs. 1 der "Gebührenbefreiungsverordnung" (Verordnungen
über die Gebühren-befreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. 8.
1936, DRGBI. I., Seite 702, und vom 18. 3. 1940, DRGBI. I,
Seite 543, in Österreich kundgemacht im Gesetzblatt für das
Land Österreich Nr. 47/1940) Im Zusammenhalt mit der Mitteilung
des Bundesministeriums für Justiz, Zl. 223-K/62, JABl. 1963,
S. 35 ff. ("Gebührenbefreiungserlaß") in Angelegenheiten,
die der Schaffung von Kleinwohnungen oder der Förderung des
Kleinwohnungsbaues dienen, von der Zahlung von Gerichtsgebühren
befreit.

Diese Befreiung von den Gerichtsgebühren ist durch das Erkenntnis
des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1370/69 vom 25. 5. 1970 in
Wegfall gekommen. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, daß
dem Gebührenbefreiungserlaß kein Verordnungscharakter zukomme
und daher die Frage der Gebührenbefreiung nur nach § 2 Abs. 1
der Gebührenbefreiungsverordnung zu beurteilen sei.

Diese Bestimmung zählt aber zu den Begünstigten nur "Gemeinden,
Gemeindeverbände und ähnliche Körperschaften des öffentlichen
Rechts". Die im Gebührenbefreiungserlaß genannten Sparkassen
und Landes-Hypothekenanstalten zählen jedoch - so führt der
Verwaltungsgerichtshof aus - nicht zu den "ähnlichen Körper-
schaften des öffentlichen Rechts".

Die Meinungen über die Auslegung des § 2 Abs. 1 der Gebührenbefreiungsverordnung sind verschieden. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber scheint daher notwendig zu sein.

Im Interesse einer ausreichenden Wohnraumversorgung der österreichischen Bevölkerung wäre der vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gegebene Zustand rechtlich zweifelsfrei wiederherzustellen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, bereit, durch entsprechende Initiativen den Zustand wie er vor dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1970 hinsichtlich der Befreiung von Gerichtsgebühren der Sparkassen und Landeshypothekenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührenbefreiungsverordnung bestanden hat, im Interesse der Schaffung und der Förderung des Kleinwohnungsbaues wiederherzustellen?